



Verbraucherinformationen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

- Ausgabe 01 / 2007 -

Wichtig:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Versicherungsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Zertifizierungsstelle -, Postfach 1308, 53003 Bonn mit Wirkung zum 01. 01. 2006, Zertifizierungsnummer 000 149.

Inhalt

A. Allgemeine Bedingungen

 Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (0107)

B. Besondere Bedingungen

- Besondere Bedingungen für die Rentenversicherung mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen entsprechend den Höchstbeträgen für förderfähige Beiträge gemäss § 10 a Abs.1 EStG
- C. Allgemeine Informationen zur Überschussbeteiligung
- D. Informationen zur steuerlichen Behandlung einer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
- E. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Wichtige Informationen zu Ihrem Antrag/Vertrag

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

 $mit den \, nach folgenden \, Verbraucher in formationen \, wenden \, wir \, uns \, an \, Sie \, als \, Antragsteller / in \, und \, k \ddot{u}nftige / n \, Versicher ungsnehmer / in.$

1. Ihr Vertragspartner ist die

Itzehoer Lebensversicherungs-AG Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe

2. Vertragsgrundlagen

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Beitrag, Tarifbeschreibung und Versicherungsumfang

Die Angaben über Art, Versicherungsleistung, Laufzeit, Beitragshöhe und die Beitragszahlungsweise sowie Fälligkeit des Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag, den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

4. Vertragskosten für die Rente als Altersvorsorgevertrag

Die Angaben über die Vertragskosten entnehmen Sie bitte dem Antrag (Erläuterungen zur VertrauensRente).

5. Überschussmitteilung und Überschussbeteiligung

Jede einzelne Versicherung ist an den erwirtschafteten Überschüssen beteiligt. Nähere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung finden Sie in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen, im Abschnitt "Allgemeine Informationen zur Überschussbeteiligung" und im Versicherungsschein.

6. Beitragsfreistellung und Kündigung

Informationen über die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Garantiewerte bei Beitragsfreistellung und Kündigung entnehmen Sie bitte den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen bzw. dem Versicherungsschein.

7. Steuerregelungen

Hin weise zur steuerlichen Behandlung des Versicherungsvertrages erhalten im Anhang der nachfolgenden Versicherungsbedingungen und im Versicherungsschein.

8. Widerruf- bzw. Widerspruchsrecht

Sie können als Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) ohne Angabe von Gründen vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

Wurden bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen oder eine Verbraucherinformation nicht ausgehändigt, steht Ihnen anstelle des Rücktrittsrechts ein Widerspruchsrecht zu, über das wir im Versicherungsschein informieren. Zusätzlich können Sie nach Ablauf der Widerspruchsfrist innerhalb eines Monats nach Zahlung des Erstbeitrages vom Vertrag zurücktreten.

9. Gesetzlicher Sicherungsfonds für Lebensversicherer

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Friedrichstraße 191, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Itzehoer Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.

10. Service und Beschwerden

Für Fragen oder wenn Sie eine Beratung wünschen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte zunächst direkt an uns. Sie können sich mit Ihrem Anliegen auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) wenden. Die Anschrift lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Außerdem ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Sie können damit das für Sie kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 060832, 10006 Berlin

A. Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (0107)

- § 1 Welche Leistung erbringen wir?
- § 2 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (Beitragsfreistellung)?
- § 8 Wie können Sie Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

- § 10 Wie verteilen wir bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachte Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis heziehen?
- § 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 17 Wo ist der Gerichtsstand?

§ 1 Welche Leistung erbringen wir??

- 1. Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslänglich in gleichbleibender Höhe jeweils zum Anfang eines Monats. Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden. Außerhalb der monatlichen Leistungen können Ihnen bis zu 30 vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögens ausgezahlt werden. Die Teilkapitalauszahlung führt zu einer Verringerung der Rentenleistung.
- 2. Das Altersvorsorgevermögen bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit einem Garantiezinssatz von 2,25 % p.a. verzinsen. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag.
- 3. Den in der Police genannten Rentenbeginn können Sie jeweils um volle Jahre vorverlegen (Abrufoption) oder verlängern (Verlängerungsoption), sofern das ursprüngliche Rentenbeginnalter noch nicht erreicht wurde. Die vorzeitige Rentenzahlung können Sie aber frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres er-

halten. Sollten Sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Altersicherungssystem beziehen, können Sie eine Rente schon vorher in Anspruch nehmen. Der Beginn der Rentenzahlung kann bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgeschoben werden.

- 4. Der Antrag auf Änderung des Rentenbeginns muss uns spätestens mit einer Frist von sechs Monaten vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich zugegangen sein. Bei einer Änderung des Rentenbeginns wird die Rente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wurde eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird der Ablauf der Rentengarantiezeit angepasst. Bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren und einer vereinbarten Rentengarantiezeit von mehr als 10 Jahren, reduziert sich bei der Verlängerungsoption die Rentengarantiezeit jeweils um den Zeitraum des späteren Rentenbeginns, höchstens jedoch auf 10 Jahre.
- 5. Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das gebildete Altervorsorgevermögen zuzüglich gutgeschriebener Überschussanteile und abzüglich eines angemessenen Abzugs von 100 € aus. Der Auszahlungsbetrag wird um einen eventuellen Rückforderungsbetrag für die staatliche Förderung gekürzt. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn das gebildete Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, sofern die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung erfüllt haben.

6. Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Die versicherte Rente kann um einen eventuellen Rückforderungsbetrag für die staatliche Förderung gekürzt werden. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn das gebildete Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, sofern die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung erfüllt haben.

§ 2 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt??

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- 1. Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90% vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 1 Abs. 2 der Verordnung). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.
- 2. Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- 3. Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.
- 4. Zuteilung der laufenden Überschüsse während der Aufschubzeit Die einzelne Versicherung erhält in der Zeit bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Aufschubzeit) laufende Überschussanteile für jedes vollendete Versicherungsjahr. Die Zuteilung für ein vollendetes Versicherungsjahr erfolgt am Ende dieses Versicherungsjahres.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung (beitragspflichtige Versicherungen) setzen sich die jährlichen Überschussanteile zusammen aus

- einem Zinsüberschussanteil bezogen auf das mit dem Rechnungszins von 2,25% um ein halbes Jahr abgezinste Deckungskapital, das gemäß § 1 Abs. 2 auf den Beginn des Versicherungsjahres berechnet wird.
- einem Verwaltungskostenüberschussanteil, bezogen auf das Deckungskapital gemäß § 1 Abs. 2, das auf das Ende der Aufschubzeit berechnet wird.

 $Ver sicher ung en \ ohne \ laufen de \ Beitragszahlung \ (ruhen de \ Ver sicher ung en) \ er halten \ folgen de \ Über schüsse anteile:$

- einen Zinsüberschussanteil bezogen auf das mit dem Rechnungszins von 2,25% um ein halbes Jahr abgezinste Deckungskapital, das gemäß § 1 Abs. 2 auf den Beginn des Versicherungsjahres berechnet wird.
- 5. Verwendung der laufenden Überschüsse während der Aufschubzeit Die zugeteilten Überschussanteile werden nach § 1 Abs. 2 verzinslich angesammelt. Zum vereinbarten Rentenbeginn wird aus dem vorhandenen Ansammlungsguthaben grundsätzlich eine zusätzliche Rente gebildet, die wie die vertraglich vereinbarte Rente fällig wird.

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder bei Kündigung gemäß § 9 wird zusätzlich zum Deckungskapital gemäß § 1 Abs. 2 das vorhandene Ansammlungsguthaben ausgezahlt.

6. Schlussüberschuss während der Aufschubzeit

Neben den laufenden Überschüssen kann ein Schlussüberschussanteil gewährt werden. Der Schlussüberschussanteil bemisst sich für jedes Jahr der Aufschubzeit in Promille des auf das Ende der Aufschubzeit berechneten, überschussberechtigten Deckungskapitals gemäß § 1 Abs. 2, das der vertraglich vereinbarten Rente entspricht. Bei vorzeitiger Einstellung der Beitragszahlung (Beitragsfreistellung) erfolgt keine weitere Schlussüberschussbemessung für den beitragsfreien Teil der Versicherung.

Die Schlussüberschussanteile werden fällig, wenn die versicherte Person den Ablauf der Aufschubzeit erlebt; sie werden grundsätzlich bei Beginn der Rentenzahlung zur Erhöhung der vertraglich vereinbarten Rente verwendet.

Tritt der Tod der versicherten Person innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Aufschubzeit ein oder wird die Versicherung innerhalb der letzen 5 Jahre vor Ablauf der Aufschubzeit nach § 9 gekündigt, werden Schlussüberschussanteile in verminderter Höhe fällig. Bei Tod der versicherten Person oder bei Kündigung des Vertrages vor diesem Zeitraum werden keine Schlussüberschussanteile gewährt.

7. Zuteilung und Verwendung der Überschüsse während der Rentenbezugszeit Versicherungen im Rentenbezug erhalten laufende Zinsüberschussanteile, die jährlich, erstmals zum Ende des ersten Rentenjahres, zugeteilt werden.

Die jährlich zugeteilten Überschussanteile werden in eine Rente umgewandelt, die von dem Zeitpunkt der Zuteilung an lebenslang garantiert ist und zusätzlich zu den bisher gezahlten Renten geleistet wird.

8. Änderung der vorstehenden Bestimmungen

Mit vorheriger Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders können die Bestimmungen zur Überschussbeteiligung auch für bereits bestehende Verträge geändert werden.

9. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz??

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten??

- 1. Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- 2. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- 3. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.
- 4. Sie können im Kalenderjahr maximal weitere Beiträge in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zuzahlen, mindestens jedoch 10 . Wollen Sie mehr zahlen, müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

§ 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen??

Die uns zugeflossenen, staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem beim Abschluss des Vertrages gültigen Tarif. Das erreichte rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen??

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung ausserhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Einlösungsbeitrag

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an zahlen, ruht Ihre Versicherung (siehe § 7).

Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (Beitragsfreistellung)??

- 1. Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der Versicherungsperiode errechnet wird, bis zu der Beiträge gezahlt wurden. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung der beitragsfreien Rente berücksichtigt.
- 2. Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Die beitragsfreie Rente erreicht mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung der Beitragszahlung abhängt. Nähere Informationen zu den garantierten beitragsfreien Renten können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- 3. Ihre Versicherung können Sie innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beitragsfreistellung durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.
- 4. Im Falle der Wiederinkraftsetzung wird die Rente unter Zugrundelegung des vorhandenen Deckungskapitals und der bis zur Auszahlungsphase verbleibenden, beitragspflichtigen Restaufschubzeit für den Schluss der Versicherungsperiode neu bestimmt.
- 5. Für die Bildung der garantierten Rente gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Wie können Sie Kapital für Wohneigentum verwenden??

- 1. Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- 2. Im Falle einer Auszahlung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom Altersvorsorge-Eigenheimbetrag abgezogen werden.
- 3. Der entnommene Betrag ist bis zum Rentenzahlungsbeginn, spätestens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in den Altersvorsorgevertrag zurückzuzahlen. Bei Rückzahlung wird das Deckungskapital gemäß § 1 Abs. 2 erhöht.
- 4. Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Informationen zur steuerlichen Behandlung einer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen??

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

- 1. Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen.
- 2. Nach Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das Deckungskapital gemäß § 1 Abs. 2 zuzüglich gutgeschriebener Überschussanteile wobei ein als angemessen angesehener Abzug entsprechend § 176 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Höhe von 100 € erfolgt. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt. Der Rückkaufswert vermindert sich um rückständige Reiträne
- 3. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Der Rückkaufswert entspricht jedoch mindestens dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- 4. Wir sind verpflichtet, die für den Vertrag erhaltenen staatlichen Zulagen vom Auszahlungsbetrag einzubehalten und an die zuständige Stelle abzuführen.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

5. Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

6. Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital gemäß § 1 Abs. 2 zuzüglich gutgeschriebener Überschussanteile. Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Das Kapital vermindert sich um rückständige Beiträge.

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

- 7. Im Falle einer Übertragung auf einen anderen Vertrag bei der Itzehoer Versicherung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 €. Im Falle einer Übertragung auf einen anderen Vertrag eines anderen Anbieters entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.
- 8. Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt werden, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 10 Wie verteilen wir bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten??

- 1. Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir als Vomhundertsatz von den gezahlten Beiträgen und Zulagen ab.
- 2. Bei der Umwandlung eines Altvertrages, der vor Inkrafttreten des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes abgeschlossen wurde, werden die bereits in Ansatz gebrachten Abschluss und Vertriebskosten angerechnet. Weitere Kosten aus der Umwandlung eines Altvertrages entstehen Ihnen nicht.

Nähere Informationen zu den Abschluss- und Vertriebskosten können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird??

- Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt
- 2. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Sie noch leben.
- 3. Der Todesfall ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- 4. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen??

- 1. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.
- Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.
- 2. Die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter- mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen??

- 1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- 2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.
- 3. Bei Änderungen Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 14

Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit??

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berück-

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung??

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrages gesondert in Rechnung stellen. Die Kosten betragen bei

 Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein 	10€
 Durchführung von Vertragsänderungen 	10€
- Rückläufern im Lastschriftverfahren	10€
 schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen 	5€
Diese Kosten können zusätzlich zum Beitrag erhoben oder durch E	ntnahme vo

om Deckungskapital beglichen werden.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung??

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand??

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hatte.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen.

B. Besondere Bedingungen für die Rentenversicherung mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen entsprechend den Höchstbeträgen für förderfähige Beiträge gemäss § 10 a Abs. 1 EStG [automatische Aufbauphase] (0106)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?

1. Ihr Beitrag für diese Versicherung erhöht sich jeweils im gleichen Verhältnis wie der Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäss § 10 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steigt. Dieser Höchstbetrag beträgt

in 2006 und 2007 1.575 € und ab 2008 2.100 €.

- 2. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.
- 3. Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- 1. Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- 2. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

1. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich unabhängig vom Geschlecht nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter¹), der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Entsprechende Anwendung findet § 7 Abs. 3 und Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- 2. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- 3. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen

C. Allgemeine Informationen zur Überschussbeteiligung für die:

- Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG

Informationen zur Überschussermittlung und -beteiligung

Charakteristisch für die Lebensversicherung sind die langfristigen Garantien. Garantiert wird über eine lange Vertragslaufzeit hinweg die vereinbarte Versicherungsleistung. Unabhängig von dem jeweiligen Verlauf der Kapitalmärkte haben Sie damit in jeder Lebensphase die Planungssicherheit, die Sie für die Altersvorsorge brauchen.

Die Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Überschussbeteiligung erhöht sich die Ihnen garantierte Versicherungsleistung.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern.

Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind um so größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften

- Kapitalanlageergebnis

Der größte Teile des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser "Verantwortlicher Aktuar" und unser "Deckungsstock-Treuhänder". Bei der Berechnung der Dekkungsrückstellung wird ein Zinssatz von 2,25% zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach dem Prinzipien möglichst große Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtspinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 € Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 € anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 € haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 €, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 €, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 € in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 € vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z.B. 120.000 € an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 € vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 € auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschussbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeitlang stabil gehalten werden kann. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschussbeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

- Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

- Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Wie werden Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschlusse wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Eine Rechtsverordnung zu § 81 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung steht den Versicherungsnehmern mindestens 90% der Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) aus denjenigen Kapitalanlagen zu, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind. Soweit die Versicherungsnehmer diese Erträge nicht über die oben erwähnte Mindestverzinsung erungsnehmer diese Erträge für die Überschussbeteiligung verwendet. In der Vergangenheit haben wir regelmässig einen deutlich höheren Anteil als 90% der Nettokapitalerträge an unsere Kunden weitergegeben. Auch an den Überschüssen aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise.

Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist vor allem das versicherte Risiko. Danach werden z. B. Kapital-Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und Risikoversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Wie die Bewertungsreserven dient auch diese Rückstellung dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten, d. h. auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte die Überschussbeteiligung für die Kunden stabil zu halten.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sindallein schon wegen der langen Vertragslaufzeit - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Aus der Modellrechnung, die Ihrem Versicherungsschein beiliegt und aus den jährlichen Überschussmitteilungen können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

Versicherungsmathematische Hinweise:

Die Bemessungsgrössen für die Überschussanteile und die aus diesem Überschussguthaben gebildete Rente werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifkalkulation ermittelt. Bei der Tarifkalkulation haben wir die Rententafel DAV 2004 R verwendet und als Rechnungszins 2,25% angesetzt. Diese Rechnungsgrundlagen haben wir dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorgelegt.

D. Informationen zur steuerlichen Behandlung einer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts ist es an dieser Stelle nur möglich, Ihnen grundsätzliche Informationen über die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeverträgen zu geben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die steuerlichen Hinweise auf der zur Zeit gültigen Rechtslage basieren. Durch eine mögliche Änderung der Steuergesetzgebung kann sich die steuerliche Beurteilung eines Altersvorsorgevertrages im Zeitablauf ändern. Abgesehen von Änderungen im Steuerrecht können insbesondere auch Änderungen im Zertifizierungsgesetz (AltZertG) dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der Versicherung im Zeitablauf ändert.

Wir geben die Steuerinformationen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewährfür die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen kann nicht übernommen werden. Bitte wenden Sie sich für eine weitergehende Beratung an Ihren Steuerberater.

A Einkommensteuer

Förderung

Wenn Sie zum Kreis der begünstigten Personen gehören, haben Sie Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Ein nicht pflichtversicherter Ehegatte hat ebenfalls Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat.

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage und ggf. einer Kinderzulage zusammensetzt. Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt

in den Jahren 2006 und 2007 114 €, ab dem Jahr 2008 jährlich 154 €.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird,

in den Jahren 2006 und 2007 $138 \in$, ab dem Jahr 2008 jährlich $185 \in$.

Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr Kindergeld ausgezahlt worden ist. Der Antrag auf Kinderzulage kann jeweils nur für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden.

Die Zulage wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet.

Dieser beträgt

in den Jahren 2006 und 2007 3 vom Hundert, ab dem Jahr 2008 jährlich 4 vom Hundert

der in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, jedoch nicht mehr als die in § 10 a Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Beträge, vermindert um die Zulage.

Ab dem Jahr 2005 sind als Sockelbetrag jährlich 60 € vom Zulageberechtigten zu leisten.

Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

 $Nach \S 10 \, a \, Einkommensteuergesetz \, (EStG) \, k\"{o}nnen \, Pflichtversicherte \, Altersvorsorgebeitr\"{a}ge$

in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu 1.575 €, ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu 2.100 €

als Sonderausgaben abziehen.

Ist der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf die Zulage, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. Die Günstigerprüfung wird vom zuständigen Finanzamt vorgenommen. Eine evtl. Steuerersparnis wird dem Steuerpflichtigen bei der Festsetzung der Einkommensteuererstattung- bzw. nachzahlung gutgeschrieben.

B Besteuerung von Leistungen

Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind grundsätzlich im vollem Umfang steuerpflichtig (Prinzip der nachgelagerten Besteuerung). Die grundsätzliche volle Besteuerung gilt auch für Leistungen aus Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen. Die Steuerpflicht erstreckt sich sowohl auf Leistungen zur Altersversorgung als auch auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf Hinterbliebenenrenten.

Steuerliche Behandlung von Überzahlungen und umgewandelten Altverträgen:

Eine nachgelagerte Besteuerung der Leistung erfolgt nur, wenn die Beiträge tatsächlich steuerbefreit waren bzw. gefördert wurden. Erfolgte keine Förderung oder Steuerbefreiung der Beiträge, werden die Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen mit dem Ertragsanteil besteuert. Zu den Leistungen aus Lebensversicherungen gehören auch Leistungen aus Direktversicherungen. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch bei der Umstellung von Altverträgen.

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden somit in Abhängigkeit von der Förderung unterschiedlich besteuert:

- Leistungen aus dem geförderten Vertragsteil sind in vollem Umfang steuerpflichtig.
- Leistungen aus dem nicht geförderten Vertragsteil sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Steuerliche Behandlung bei schädlichen Auszahlungen

Bei einer schädlichen Auszahlung, bei der eine Rückzahlung der Förderung vorzunehmen ist, sind von den zu versteuernden Leistungen die Eigenbeiträge und die zurückzuzahlenden Förderbeträge abzuziehen. Der Restbetrag, der im wesentlichen den angefallenen Erträgen entspricht, ist steuerpflichtig. Die Steuerpflicht gilt grundsätzlich auch für alle Kapitalzahlungen im Todesfall, es sei denn, der Auszahlungsbetrag wird von dem Ehepartner ungekürzt in einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt.

Bei einer schädlichen Verwendung gehören die Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall zu den steuerpflichtigen Leistungen. Das gleiche gilt für die bei anderen Verträgen angesammelten, noch nicht versteuerten Erträge. Diese Besteuerungsregelungen greifen entsprechend bei einer Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht.

Bei Entnahmen für Zwecke des Wohneigentums sind in den Fällen, in denen die Rückzahlung nicht ordnungsgemäss erfolgt (§ 92 a Abs. 3 EStG) oder das Wohneigentum zweckfremd verwandt wird (§ 92 a Abs. 4 EStG), die Leistung abzüglich der Eigenbeiträge und der zurückzuzahlenden Förderung nachgelagert zu besteuern. Zudem sind in diesen Fällen fiktive Zinsen zu versteuern. Zu erfassen ist der Betrag, der sich aus einer Verzinsung (Zins und Zinseszins) des nicht zurückgezahlten Entnahmebetrags mit 5% für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem Zeitpunkt der Verwendung des Entnahmebetrags und dem Eintritt des Zahlungsrückstandes oder der Fremdnutzung des Wohneigentums ergibt.

Möglichkeit zur Kapitalentnahme für die Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung

Zum Zwecke der unmittelbare Anschaffung oder Herstellung einer im Inland gelegenen und zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung können Sie Ihrem Vertrag gefördertes, bereits vorhandenes Kapital entnehmen. Die zulässige Kapitalentnahme beträgt mindestens 10.000 €, maximal 50.000 €. Das entnommene Kapital ist bis zum Rentenzahlungsbeginn, spätestens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in monatlich gleichbleibenden Raten zurückzuzahlen. Der Antrag auf Entnahme ist mit den erforderlichen Zwecknachweisen direkt bei der BfA zu stellen.

Geraten Sie als Zulageberechtigter mit der Rückzahlung von mehr als zwölf Monatsraten in Rückstand oder dient die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr ausschliesslich eigenen Wohnzwecken, sind die auf den nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfallenden Zulagen und die nach § 10 a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen. Im letztgenannten Fall ist die Förderung jedoch nicht zurückzuzahlen, wenn der nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag innerhalb des Folgejahres der letztmaligen Eigennutzung für eine weitere begünstigte Wohnung verwendet wird oder der noch nicht zurückgezahlte Entnahmebetrag innerhalb des selben Zeitraums (Folgejahr) auf einen Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt wird. Verstirbt der zulageberechtigte Wohneigentümer und nutzt der zum Todeszeitpunkt unbeschränkt steuerpflichtige, nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken, so tritt der überlebende Ehegatte in die Rechtsstellung des verstorbenen Zulageberechtigten ein und kann einen neuen Altersvorsorgevertrag für die weitere Rückzahlung bestimmen.

C Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wird die Versicherungsleistung an eine andere Person als den Versicherungsnehmer ausgezahlt, liegt ein erbschaftsteuerlich zu berücksichtigender Vorgang vor, der unter Umständen Erbschaftssteuer auslöst. Die Prüfung obliegt dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt, dem derartige Zahlungsvorgänge gemeldet werden müssen. Das gleiche gilt auch, wenn der Auszahlungsbetrag im Todesfall des Versicherungsnehmers auf einen neuen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen wird.

D Versicherungsteuer

Beiträge zur Rentenversicherung sind von der Versicherungsteuer befreit.

E Allgemeine Informationen

Wie beantragen Sie die Zulage?

Um die Zulage für Ihren Vertrag bei der Itzehoer zu bekommen, ist an uns als Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, ein Antrag auf Zulage nach amtlichen Vordruck einzureichen. Als Anbieter leiten wir die Daten des Antrages an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle weiter und schreiben die dann erhaltenen Zulagen Ihrem Altersvorsorgevertrag gut.

Welche Mitteilungspflichten haben Sie?

Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, die zu einer Erhöhung, zu einer Minderung oder sogar zu einem Wegfall des Zulagenanspruchs führen (z. B. Änderung des Vorjahreseinkommens, Wegfall des Kindergeldanspruchs oder Ausscheiden aus dem Kreis der Begünstigten), sind uns als Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Auf welchen Vertrag wird die Zulage gutgeschrieben, wenn mehrere Altersvorsorgeverträge bestehen?

Haben Sie Eigenbeiträge zu Gunsten mehrerer geförderter Altersvorsorgeverträge entrichtet, so wird die insgesamt zustehenden Zulage entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Beiträge auf maximal zwei dieser Verträge verteilt.

Dauerzulagenantrag

Künftig können Sie (als Zulageberechtigter) uns schriftlich und widerruflich bevollmächtigen, die jährlichen Zulageanträge in elektronischer Form für Sie zu stellen, sodass Sie nicht jedes Jahr einen neuen Zulageantrag ausfüllen müssen.

Wichtig

Sie sind verpflichtet uns Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, sofort mitzuteilen. Zu den zulagerelevanten Daten zählen: Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis, Art der Zulageberechtigung, Familienstand, Anzahl der zu berücksichtigen Kinder.

Von dem Dauerzulageantragsverfahren ausgenommen sind Landwirte und im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer, die ein tatsächliches Entgelt erzielen. Für diese Personengruppen und für die Zulageberechtigten, die uns keine Vollmacht geben, bleibt weiterhin das Antragsverfahren nach amtlichem Vordruck bestehen. Sofern Sie noch nie einen Zulagenantrag über die Itzehoer gestellt haben oder wir noch nicht alle zulagerelevanten Daten erfasst haben, werden wir weiterhin diese Daten nach amtlichem Vordruck erfragen.

Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen und diesen gleichgestellten Personen mit Versorgungsrecht nach § 69e Abs. 3 und 4 Beamtenversorgungsrecht

Für die Förderberechtigung dieses Personenkreises ist gem. § 10a EStG erforderlich, dass die Besoldungsdienststelle Daten zur Berechtigung des Mindesteigenbeitrages und zur Gewährung der Kinderzulage an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt. Dazu ist es notwendig, dass Sie sich gegenüber der Besoldungsstelle mit der Übermittlung dieser Daten und mit der Verarbeitung und Nutzung der Daten durch die ZfA einverstanden erklären. Die Einverständniserklärung stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sofern Sie keine Sozialversicherungsnummer haben, können Sie mit diesem Formular gleichzeitig über die Besoldungsdienststelle eine Zulagennummer beantragen.

E. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und –nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personlien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahmen in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer:

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mißbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmißbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer: Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalles oder von Unfallfolgen.
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

$\label{ligemeine} \textbf{Allgemeine Haftpflichtversicherer:}$

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertragsund Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z.B. Gesundheitsoder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören z. Zt. folgende Unternehmen an: Itzehoer Versicherung / Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G., Itzehoer Lebensversicherungs-AG, IHM Itzehoer HanseMerkur Finanz- und Versicherungsvermittlungs-GmbH, Itzehoer Rechtsschutz-Schadenservice GmbH, Brandgilde Versicherungskontor GmbH Versicherungsmakler, IVI Informationsverarbeitungs GmbH.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften ausserhalb der Gruppe zusammen.

Zur Zeit kooperieren wir mit:

- AXA Versicherung AG
- Barmenia Krankenversicherung a.G.
- BHW Bausparkasse AG
- BHW Bank AG
- Basler-Securitas Versicherungen
- DBV-Winterthur Versicherung Aktiengesellschaft
- DEURAG Deutsche Rechtsschutzversicherung AG
- DSI Bank
- Gothaer Allgemeine Sachversicherung AG
- HanseMerkur Krankenversicherung AG
- HanseMerkur Reiseversicherung AG
- HypoVereinsbank AG
- IDEAL Lebensversicherung a.G.
- KRAVAG-Logistic Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Mannheimer Versicherung AG
- Münchener Kapitalanlage AG
- Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG
- R+V Versicherung AG
- Schleswig-Holsteinische Hagelgilde
- Uelzener Versicherungen
- VHV Vereinigte Haftpflichtversicherung V.a.G.
- Vereinigte Tierversicherung Ges.a.G.
- Victoria Versicherung AG
- Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Zürich Versicherung AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung / -betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a..

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer